

Statuten Radballclub Winterthur

Name, Sitz und Verband

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen Radballclub Winterthur (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Geschäftssitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Vereinspräsidenten.
- 1.3 Der Verein ist als Sektion an Swiss Cycling angeschlossen.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Der Verein fördert und entwickelt den Breiten- und Jugendsport in der Sportart Radball.
- 2.2 Der Verein schafft die erforderlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, um in der Sportart Radball im Leistungssport Spitzenleistungen zu erreichen.
- 2.3 Der Verein fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit und bietet ein sinnvolles Freizeitverhalten mit lebendigem, familienfreundlichem Freizeitangebot.
- 2.4 Die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins.
- 2.5 Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- 2.6 Der Verein legt seine Ziele und Strukturen in einem von der Generalversammlung genehmigten Leitbild fest.

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Art. 3

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat und die Statuten und Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- 3.2 Die Mitgliederkategorien mit deren Rechten und Pflichten sind im Anhang I geregelt.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in letzter Instanz die Generalversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlöscht bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- 3.5 Der Vereinsaustritt ist per Ende des Rechnungsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Rechnungsjahres an den Präsidenten gerichtet werden.
- 3.6 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid Rekurs einreichen. Der Rekurs ist an den Präsidenten zu richten und die Generalversammlung entscheidet abschliessend ohne weitere Rekursmöglichkeit.
- 3.7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren unmittelbar sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen und Leistungen.

Organisation

Art. 4

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

4.2 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

4.3 Anträge an die Generalversammlung sind vor Ablauf des Rechnungsjahres an den Präsidenten einzureichen.

4.4 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier (4) Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen. Beigelegt sind die Traktandenliste, eingegangene Anträge und das Protokoll der letzten Generalversammlung.

4.5 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung des Leitbildes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Festsetzung der Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge
- h) Bestimmung des Datums der nächsten Generalversammlung
- i) Behandlung der Ausschlussreurse
- j) Ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen Angelegenheiten

4.6 Welche Mitglieder an der Generalversammlung Stimmrecht haben ist im Anhang I geregelt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

4.7 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird.

Vorstand und Wahlen

Art. 5

5.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die folgenden Ämter sind mindestens zu besetzen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Leiter Radball
- Leiter Jugend

5.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder sein.

5.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

5.4 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

5.5 Präsident und Kassier werden einzeln gewählt.

5.6 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

5.7 Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

5.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlange die Beratung anlässlich einer Sitzung.

5.9 Der Präsident und der Kassier besitzen je die Ausgabenkompetenz bis zu CHF 1'000.-. Für diesen Wert übersteigende Ausgaben gilt Kollektivunterschrift entweder gemeinsam oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 6

6.1 Mindestens zwei Revisoren werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

6.2 Die Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder und keine Mitglieder der Anlagekommission sein.

6.3 Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Vereinsbuchhaltung mindestens einmal jährlich mittels Stichproben.

6.4 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag über Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

Finanzen

Art. 7

7.1 Die Verein beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel wie folgt:

- Beiträge der Mitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen
- Werbeeinnahmen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen, die mit der Unabhängigkeit und Neutralität vereinbar sind
- weitere Einnahmen

7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7.3 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

8.1 Die vorliegenden Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

8.4 In allen weiteren in den vorliegenden Statuten nicht geregelten Punkten ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) massgebend.

8.5 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 07.09.2012 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 25. November 2009.

Winterthur, 07.09.2012

Radballclub Winterthur

Der Präsident

Der Kassier

ANHANG I

Mitgliederkategorien

- A) Aktivmitglieder sind Mitglieder mit Stimmrecht und zudem Mitglieder der angeschlossenen Verbände und Organisationen und anerkennen somit deren Statuten und Beschlüsse. Gleiches gilt für die Aktiv-Familie – dabei werden alle Mitglieder des Haushaltes Mitglied mit Stimmrecht.
- B) Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht und ausschliesslich Mitglieder des Vereins. Gleiches gilt für die Passiv-Familie – dabei werden alle Mitglieder des Haushaltes Mitglied ohne Stimmrecht.
- C) Fan-Family kann werden, wenn mindestens ein Mitglied des gemeinsamen Haushaltes Aktivmitglied ist. Alle Mitglieder des Haushaltes – abgesehen vom Aktivmitglied/von den Aktivmitgliedern - werden Passivmitglied ohne Stimmrecht.
- D) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer dem Verein gegenüber ausserordentliche Dienste geleistet hat. Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft gilt nicht zwingend bei den angeschlossenen Verbänden und Organisationen. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, geniessen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktiv- resp. Passivmitglieder, je nach Wahl des Mitglieds.
- E) Gönner gelten nicht als Mitglieder und haben somit keine Stimmberechtigung. Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Gönnerbeitrag entrichtet.